

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 16. April 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0200/95 - 3.2.4

Anmeldenummer: 90114741.3

Veröffentlichungsnummer: 0413196

IPC: A47G 19/12

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Hotelkanne und Verfahren zur Herstellung derselben

Patentinhaber:

Schott Glaswerke, et al

Einsprechender:

BOSCH-SIEMENS HAUSGERÄTE GMBH, München

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0200/95 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 16. April 1996

Beschwerdeführer: BOSCH-SIEMENS HAUSGERÄTE GMBH, München
(Einsprechender) Patent- und Vertragswesen
Hochstraße 17
Postfach 10 02 50
D-80076 München (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Schott Glaswerke
(Patentinhaber) Hattenbergstraße 10
D-55122 Mainz (DE)

Vertreter: Fuchs, Luderschmidt & Partner
Patentanwälte
Postfach 46 60
D-65036 Wiesbaden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
22. Februar 1995 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 413 196 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: M. G. Hatherly
J. P. B. Seitz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 413 196 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 22. Februar 1995 durch Einschreiben mit Rückschein an die Parteien abgesandt.

Mit Schreiben vom 3. März 1995 legte die Einsprechende am 3. März 1995 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 31. Januar 1996 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.
- IV. Die Einsprechende hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

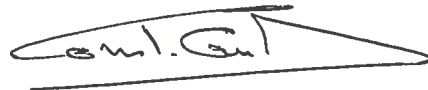
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries



1068.D